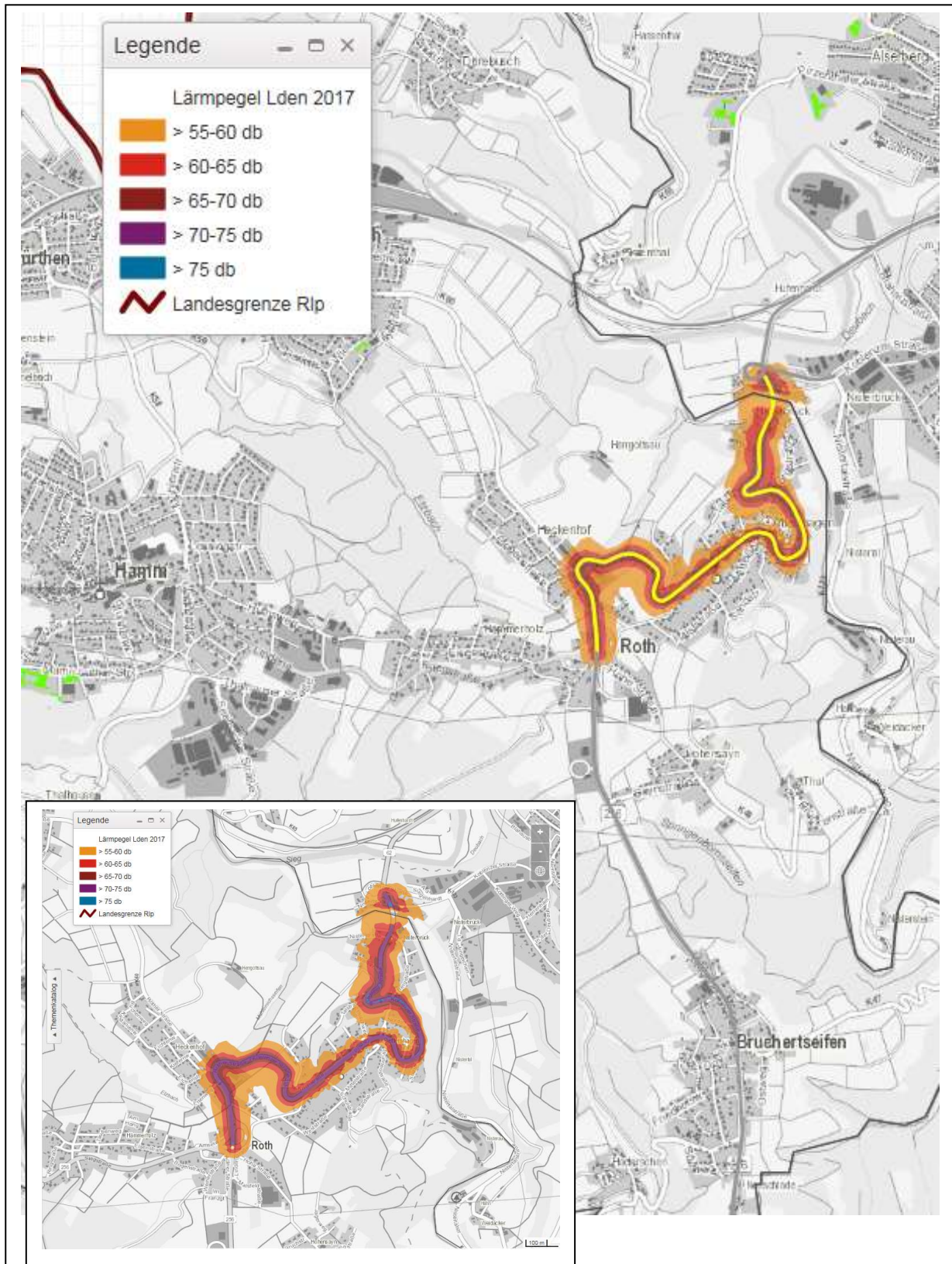


Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)



Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

1 *Allgemeines*

1.1 **Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Hauptei- senbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu be- rücksichtigen sind**

Beschreibung der Lage:

Die Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) liegt im Landkreis Altenkirchen im Norden von Rheinland-Pfalz und grenzt unmittelbar an Nordrhein-Westfalen an.

Beschreibung der Umgebung: Die VG Hamm (Sieg) ist im großräumigen Verkehrs-
wegenetz über die Bundesstraße B 256 und B 62 direkt zu erreichen. Ein Anschluss
an das Schienenwegenetz der DB-AG ist in der Ortsgemeinde Etzbach vorhanden.
Der an der überregionalen Siegstreckenverbindung Siegen- Köln gelegene Bahnhof
ist von der Sitzgemeinde Hamm lediglich 2 km entfernt.

Beschreibung der Flächennutzung: Wohnnutzung prägt das Bild der VG Hamm. Im
Grundzentrum Hamm sowie in der Nachbargemeinde Etzbach befinden sich größe-
re gewerbliche Bauflächen.

Anzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg): 12.413
Gesamtfläche Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) in km²: 42,28
Anzahl der Wohnungen in der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg): 5776
Gesamte Länge kartierter Hauptverkehrsstraßen im Verbandsgemeindegebiet in km:
5,8

1.2 **Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Lindenallee 2

57577 Hamm (Sieg)

<http://www.hamm-sieg.de>

Hinweis:

*Abweichend von obiger Zuständigkeit ist für die Kartierung des Schienenlärms von
Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:*

Eisenbahnbundesamt

Vorgebirgsstr. 49

D - 53110 Bonn

<http://www.eba.bund.de>

*Auf die Kartierungen des Eisenbahnbundesamtes und dessen evtl. Angabe von
lärmmindernden Maßnahmen und deren Umsetzung wird verwiesen (siehe 2.1).*

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ¹

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,39	163	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,12	0	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0	0	0	0
Summe	0,51	163	0	0

¹ Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner pro Gebäude abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Hinweis

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn die Lärmkartierung ein „Lärmproblem“ identifiziert. Ein solches liegt zumindest dann vor, wenn mehr als einzelne Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten entsprechend hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Die WHO (Night Noise Guidelines for Europe, 2009) schlägt zum Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen die folgenden Lärmgrenzwerte (außen) für die Nacht vor:

Kurzfristig L_{Night}= 55 dB(A), Mittel- und langfristig L_{Night} = 40 dB(A)

Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen sollte ein 24h-Tagpegel L_{DEN} von 65 dB(A) möglichst kurzfristig unterschritten werden. Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen sollte langfristig der 24h-Tagpegel L_{DEN} von 55 dB(A) möglichst unterschritten werden.

In den Lärmkarten sind die Gebiete mit Pegeln oberhalb von L_{DEN} = 55 dB(A) und L_{Night}= 50 dB(A) dargestellt.

*Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 2) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus entsteht nicht.

Im Gebiet der VG Hamm ist auf Grundlage der Lärmkartierung eine Betroffenheit von Belastungen bei folgender Anzahl von Menschen festzustellen.

65 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{DEN} 65 dB(A))

76 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{NIGHT} 55 dB(A))

126 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt (über L_{DEN} 60 dB(A))

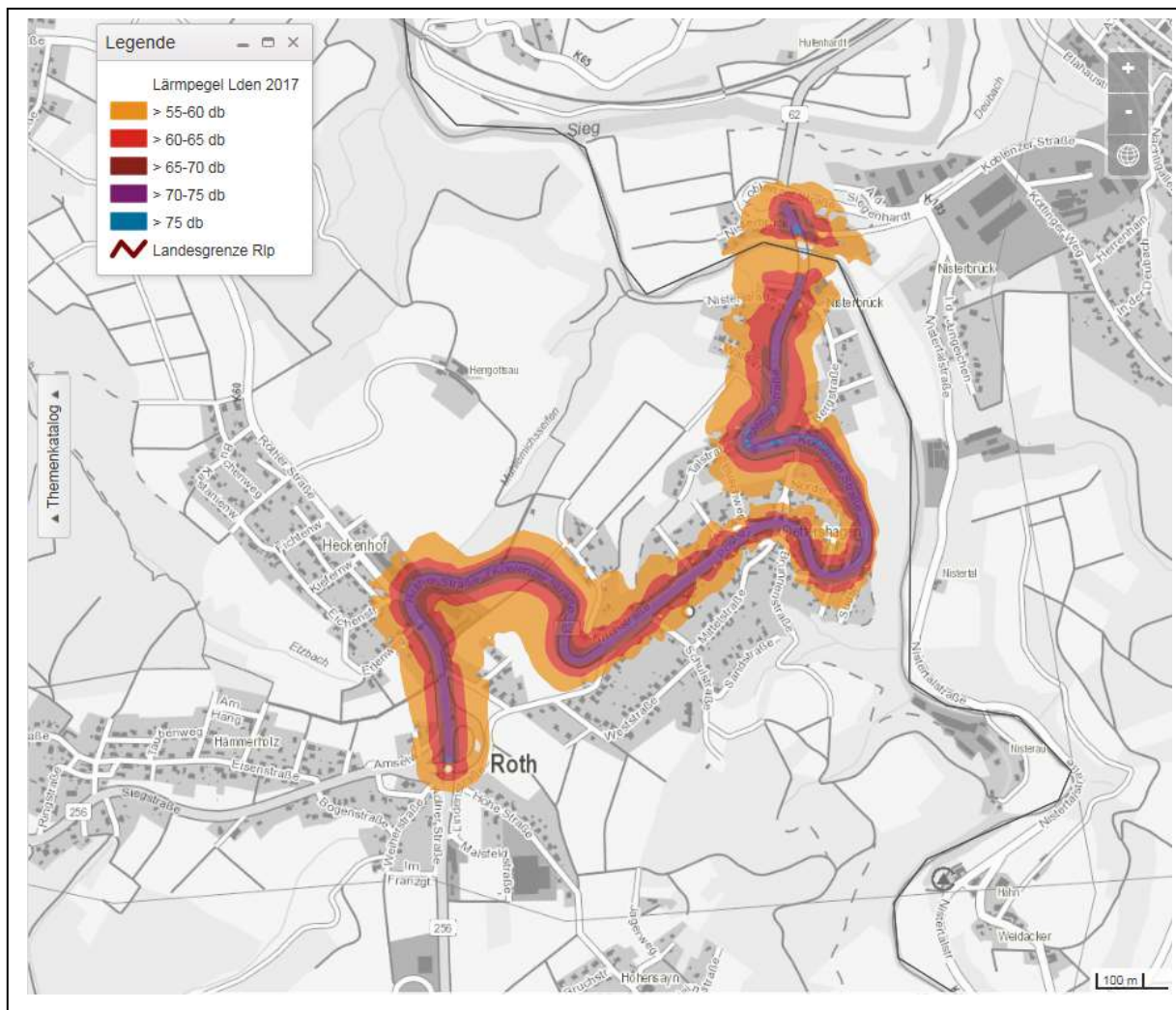
145 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt. (über L_{NIGHT} 50 dB(A))

250 Menschen sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt und (über L_{DEN} 55 dB(A))

Hinweis: Unter Berücksichtigung der vorliegend maßgeblichen EU-Rundung (siehe obige Tabelle) sind keine Personen ganztägig und in der Nacht sehr hohen Belastungen (Lärmpegel L_{DEN} 65 dB (A) bzw. L_{Night} 55 dB (A) und höher ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Der nachfolgenden Karte ist der Bereich in der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) zu entnehmen, der in der Lärmkartierung aufgenommen wurde.



**Im Gebiet der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) bestehen Lärmprobleme in folgenden Ortsgemeinden:
Roth und Eitzbach entlang des Streckenverlaufes der B 62.**

**Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:
In der Ortsgemeinde Roth in den Ortsteilen Roth, Oettershagen und Nisterbrück. Die Ortsgemeinde Etzbach, Ortsteil Heckenhof, ist mit wenigen Gebäuden zwischen den o.g. Ortsteilen Roth und Oettershagen gelegen, betroffen.**

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

An der Bundesstraße B 62 innerhalb der Ortsdurchfahrt Oettershagen wurde im Jahr 2009 durch den LBM Diez im Auftrag des Bundes eine Deckensanierung durchgeführt.

Im Streckenabschnitt der B 62 ab Einmündung B 256 (Heckenhof) bis zum Beginn der Ortsdurchfahrt Roth-Oettershagen wurde im Jahr 2017 der Oberbau komplett erneuert.

In der Ortsdurchfahrt Nisterbrück im Zuge der B 62 wurden im Jahr 2002 seitens des Straßenbaulastträgers im Rahmen der Lärmvorsorge passive Lärmschutzmaßnahmen (i.d. Regel der Einbau von lärm-dämmenden Fenstern und Türen) durchgeführt.

Auf die bauplanungsrechtliche Darstellungen/Festsetzung von Wohngebieten entlang der B 62 wurde verzichtet.

Die lärm-mindernde Verstetigung des Verkehrs ist durch den Verzicht auf Ampelanlagen und Kreisverkehrsplätzen gegeben.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da auf Grundlage der Lärmkartierung gemäß EU-Rundung keine Personen ganztägig und in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt sind (s.o), sind keine Maßnahmen zur Lärm-minderung für die nächsten fünf Jahre geplant (sgn. Null-Planung, die keine konkreten Maßnahmen enthält).

Gemäß der Stellungnahme des LBM Rheinland-Pfalz vom 01.08.2018 wird nachrichtlich auf folgende geplante Lärmsanierungsmaßnahme des Straßenbaulastträgers in Roth-Oettershagen hingewiesen: Im Rahmen einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung wird geprüft, ob und in welchem Umfang Lärmschutzmaßnahmen an den Wohnhäusern im Zuge der gesamten Ortsdurchfahrt erforderlich sind. Es ist vorgesehen diese Detailuntersuchung in nächster Zeit in Angriff zu nehmen. Ein konkreter Zeitpunkt hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen kann laut LBM Rheinland-Pfalz noch nicht genannt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Hinweis

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete im Sinne des § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen. Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie festgesetzt worden sind.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Die Auswahl der ruhigen Gebiete kann durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) erfolgen.

Als ruhige Gebiete in Ballungsräumen kommen ruhige Landschaftsräume, d. h. großflächige Gebiete, die einen weitgehend Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden, in Frage.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhausbereiche, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Ruhige Gebiete werden bei der lärmfachlichen Bewertung der Flugrouten für Verkehrsflughäfen in der Abwägung berücksichtigt.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der Kommune gestellt.

Dabei wird eine Abstimmung mit betroffenen Planungsträgern und anderen betroffenen Stellen einschließlich der Straßenbaulastträger empfohlen.

Eine Auswahl und Festlegung ruhiger Gebiete findet nicht statt, da nach vorliegender Kenntnis es sich bei dem gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) abseits der B 62 und B 256 um ein ruhiges ländliches Gebiet handelt.

Große Bereiche der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) befinden sich in Geltungsbereichen von Landschaftsschutzgebieten.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Da auf Grundlage der Lärmkartierung gemäß EU-Rundung keine Personen ganztägig und in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt sind (s.o), sind keine langfristigen Strategien zur Lärmproblemen und Lärmauswirkungen vorgesehen (sgn. Null-Planung, die keine konkreten Maßnahmen enthält).

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Hinweis

Werden Maßnahmen zur Lärminderung geplant, sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein, soweit diese ermittelt oder abgeschätzt werden können

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Planes wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Hamm (Sieg) am 19.06.2018 gefasst. Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 20.06.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 18.09.2018 abgewägt.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die abschließende Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates Hamm (Sieg) vom 13.12.2018.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Hinweis

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

Eine Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in zwei Phasen empfohlen. Demnach kann zu Beginn der ersten Phase die Öffentlichkeit über das Planungsvorhaben und die Beteiligungsmöglichkeit informiert werden, z.B. durch einen Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen. Die zweite Phase beginnt mit der Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes. In diesem Entwurf wird auf ordentlich eingegangene Vorschläge inhaltlich eingegangen. Den Bürgern wird ermöglicht, innerhalb einer Frist Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Es wird empfohlen, den Entwurf des Lärmaktionsplanes in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu beraten. Es wird empfohlen, den Lärmaktionsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Bei Kommunen ohne relevante Lärmprobleme reicht die Angabe des Ortes und Datums der Auslegung und der öffentlichen Anhörung. Protokolle der entsprechenden Sitzung(en) sind als Anlage beizufügen bzw. ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet anzugeben. Es sollten auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, z. B. der Straßenverkehrsbehörden, mit ausgelegt werden, wenn dies sinnvoll ist.

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 statt. Diese Beteiligung wurde im Mitteilungsblatt vom 28.06.2018 und auf der homepage der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) öffentlich bekanntgemacht. Seitens der Bevölkerung wurden bei dieser Beteiligung der Öffentlichkeit keine Vorschläge bzw. Stellungnahmen eingereicht. Eine Vorsprache aus der Bevölkerung zur Thematik „Lärmaktionsplan“ ist ebenfalls nicht erfolgt.

Die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes in der Verbandsgemeindeverwaltung und dessen Einstellung ins Internet in der Zeit vom 15.10.2018 bis 14.11.2018 statt. Diese Beteiligung wurde im Mitteilungsblatt vom 05.10.2018 und auf der homepage der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) öffentlich bekanntgemacht.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Hinweis

Soweit nicht mehr bekannt, ist es auch ausreichend, wenn hier Spannbreiten der Kosten als Schätzwerte angegeben werden.

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes fallen lediglich die Personalkosten für die Mitarbeiter der Verwaltung an, die mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes beschäftigt sind.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Hinweis: Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind.

Umgebungslärm verursacht oberhalb von Lärmpegeln von $L_{\text{Night}} = 40 \text{ dB(A)}$ in der Nacht oder $L_{\text{DEN}} = 50 \text{ dB(A)}$ am Tag quantifizierbare und jährlich anfallende Lärmschadenskosten, z. B. als Gesundheitskosten und Immobilienwertverluste. Diese Kosten werden i.d.R. nicht vom Lärmverursacher getragen („externe Kosten“).

Für die Kosten-Nutzen-Analyse von Lärmschutzmaßnahmen sind Informationen verfügbar: Aus der Verknüpfung der Lärmbetroffenheit mit spezifischen Lärmschadenskosten ergeben sich Lärmschadenskosten. Die Lärmbetroffenheit und damit die Lärmschadenskosten können durch Lärmschutzmaßnahmen verringert werden. Die Abnahme der Lärmschadenskosten ergibt einen Nutzen, der den Kosten für die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber zu stellen ist.

Die Betroffenheitsanalyse der Lärmkartierung enthält die Anzahl betroffener Anwohner pro Pegelklasse. Die Lärmschadenskosten pro Anwohner und Pegelklasse (Koeffizient) sind grundsätzlich aus Dosis-Kostenfunktionen für die Nacht oder den Tag ableitbar. Die Lärmschadenskosten im Untersuchungsgebiet werden durch anschließende Summation über die betroffenen Anwohner berechnet.

Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} sollen Gesundheitskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen für die verschiedenen Verkehrslärmarten nach folgender Tabelle ermittelt werden:

L_{DEN} dB(A)	Lärmschadenskosten € pro Anwohner / Jahr		
	Straßenverkehr	Schieneverkehr	Luftverkehr
> 55 ≤ 60	71	20	110
> 60 ≤ 65	121	71	188
> 65 ≤ 70	171	121	266
> 70 ≤ 75	272	221	394
> 75	363	312	513

Für die Lärmschadenskosten wurde der Teilbereich Gesundheitskosten pro Anwohner entsprechend der obigen Tabelle in den betroffenen Pegelklassen 55 dB(A) bis 70 dB (A) ermittelt.

Die Gesundheitskosten betragen insgesamt 29.320 € pro Jahr.

Der ermittelte Wert ist eine untere Abschätzung der Lärmschadenskosten, da z. B. Immobilienwertverluste unberücksichtigt bleiben.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Hinweis

Der Aktionsplan wird im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) unter dem Link www.hamm-sieg.de/hamm/de/Aktuelles der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Hamm (Sieg), den 14.12.2018

Dietmar Henrich, Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz)

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ¹ Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Die Auslösewerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

² Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

